

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. GELTUNG

Die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB im Geschäftsverkehr. Sie gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der 2components GmbH („2components“) und dem Kunden, auch wenn sie bei späteren Abschlüssen nicht erwähnt werden. Sie gehen allen Vereinbarungen mit dem Kunden vor, es sei denn, zwischen 2components und dem Kunden wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht verpflichtend, wenn ihnen 2components nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

2. ANGEBOT, ABSCHLUSS UND VERTRAGSINHALT

- a) Angebote von 2components sind freibleibend und gelten lediglich als Einladung zur Abgabe von Angeboten. Verträge kommen ausschließlich gemäß diesen Bedingungen zustande. Bestellungen des Kunden sind bindend und dürfen ohne Zustimmung von 2components nicht geändert, rückgängig gemacht oder hinsichtlich des Liefertermins verschoben werden.
- b) Der Kunde ist verpflichtet vor und während des Abschlusses einer Vereinbarung 2components alle wesentlichen Informationen (Firmenname, Adresse, Bankverbindung, Finanzdaten) mitzuteilen.
- c) Verträge zwischen 2components und dem Kunden kommen entweder durch die schriftliche Auftragsbestätigung von 2components, oder durch Zusendung der Ware zustande. Hat der Kunde Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung oder gegen die übersandte Ware, so muss er unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe und Inhalt der Auftragsbestätigung zustande.
- d) Alle Aufträge des Kunden stehen unter dem Vorbehalt, dass der Kunde kreditwürdig ist. 2components kann nach eigenem Ermessen den Kreditrahmen des Kunden oder die Zahlungsbedingungen jederzeit ändern. Sollten Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann 2components die Belieferung aussetzen und von der Stellung einer Bankgarantie, Vorkasse oder eines sonstigen Sicherungsmittels abhängig machen.

3. LIEFERUNG

- a) Die vom Unternehmen angegebenen Liefertermine werden jeweils so genau wie möglich in der Auftragsbestätigung angegeben; sie sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet worden. Sie sind jedenfalls immer von einer rechtzeitigen und vollständigen Belieferung 2components durch den Vorlieferanten abhängig.
- b) Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, erfolgen auf Gefahr des Käufers.
- c) 2components ist zu Teil- oder Ratenlieferungen berechtigt, wobei diese Verkaufs- und Lieferbedingungen für jede Teillieferung gelten.
- d) Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass für die Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen die notwendigen Lizenzen bestehen und dass die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers eingehalten werden.
- e) Der Kunde ist verpflichtet alle anwendbaren Import- und Export-Regelungen einzuhalten.
- f) Der Kunde ist verpflichtet, die Spezifikationen des Herstellers für die Produkte einzuhalten.
- g) Der Kunde ist verpflichtet die gelieferte Ware zu untersuchen und alle Schäden, Mängel, Fehl- oder Falschliefereien unverzüglich schriftlich zu rügen. Rügt der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war auch bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar. Zeigt sich ein solcher Mangel später, muss der Kunde diesen nach Entdeckung unverzüglich aber innerhalb der Gewährleistungsfrist rügen.

4. EIGENTUMSVORBEHALT

- a) 2components behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftigen entstehenden Forderungen beglichen sind.
- b) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, unter der Voraussetzung, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf wie folgt auf 2components übergehen: Der Kunde tritt bereits jetzt 2components alle Forderungen mit allen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird.
- c) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für 2components als Hersteller im Sinne von §950 BGB, ohne diesen zu verpflichten. Die bearbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen 2components nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt 2components das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Werden die Waren von 2components mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde 2components anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört.
- d) 2components verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25% übersteigt.

5. PREISE

- a) Soweit nicht anderweitig festgelegt, gilt in Bezug auf die von 2components angegebenen Preise: (i) Mehrwertsteuer und jegliche anderen Steuern sind nicht enthalten; (ii) Zölle, Transport, Verpackung und Versicherung sind nicht enthalten; und 2components hat das Recht, die oben genannten Posten zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- b) Wenn der Kunde nicht die vereinbarten Mengen abnimmt, behält sich 2components das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Preisstruktur in Übereinstimmung mit den gelieferten Mengen zu ändern.
- c) Der Kunde hat bei einem Kaufpreis in fremder Währung das Risiko einer Währungsabwertung bzw. Verschlechterung der Währung, gegenüber dem Euro für den Zeitraum ab der Schließung des Vertrages bis zum Eingang der Zahlung bei 2components, zu tragen.
- d) Soweit nach Vertragsschluss bis zur Ausführung der Bestellung von 2components nicht vertretbare und vorhersehbare Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund Materialpreisänderungen, eintreten, ist 2components berechtigt, die Preise im Rahmen der veränderten Umstände und ohne Berechnung eines zusätzlichen Gewinns anzupassen.
- e) Insbesondere im Falle der Allokation und einer damit verbundenen Erhöhung der Beschaffungskosten ist 2components zu einer angemessenen Preiserhöhung im Verhältnis der durchschnittlichen Marktpreiserhöhung berechtigt für Waren, die mindestens zwei Monate nach Vertragsschluss geliefert werden sollen.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- a) Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug oder Ermäßigung nicht später als 30 Tage nach Rechnungsdatum per Banküberweisung zu zahlen, außer 2components hat eine andere Zahlungsfrist festgelegt. Barzahlung oder Zahlung per Scheck ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Unternehmers möglich. Die mit der Bezahlung zusammenhängenden Kosten hat der Kunde zu tragen.

- b) 2components behält sich das Recht vor, Lieferungen auszusetzen, oder nur gegen volle oder teilweise Zahlung Zug um Zug oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn die Zahlung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen oder 2components von Umständen Kenntnis erlangt, die erwarten lassen, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtern haben.
- c) Der Kunde verpflichtet sich, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu zahlen. Darüber hinaus kann das Unternehmen die Kosten der Verfolgung des Anspruches geltend machen. Die Geltendmachung aller weiteren Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt vorbehalten.
- d) Kein Barzahlungs- oder sonstiger Rabatt ist zulässig, es sei denn, dies wurde schriftlich vereinbart.
- e) Alle Rechnungen werden sofort fällig und zahlbar, wenn der Kunde mit Zahlung einer Rechnung in Verzug gerät oder Vertragspflichten verletzt.
- f) Zahlt der Kunde nicht vereinbarungsgemäß oder wird hinsichtlich des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder werden 2components Umstände bekannt, die zu ernsthaften Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden oder der Vertragserfüllung durch den Kunden Anlass geben, so kann 2components – unbeschadet sonstiger Rechte oder Ansprüche – von sämtlichen bestehenden Verträgen mit dem Kunden, gleich welcher Art, ganz oder teilweise zurücktreten; statt dessen kann 2components nach eigener Wahl auch die Erfüllung solcher Verträge aufschieben, die Leistungsbereitschaft von einer Vorauszahlung oder der Stellung von geeigneten Sicherheiten durch den Kunden abhängig machen oder alle bestehenden Forderungen aus der bestehenden Geschäftsbeziehung für sofort fällig erklären.
- g) Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen von 2components ein Zurückbehaltungsrecht oder Leistungsverweigerungsrecht auszuüben, es sei denn, diesen Gegenrechten liegen rechtskräftig festgestellte oder durch 2components schriftlich anerkannte Gegenansprüche des Kunden zugrunde.

7. RECHTE BEI MÄNGELN

- a) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist (unverzüglich; substantiiert; rechtzeitig). Dabei ist vereinbart, dass wir die Kaufsache nur auf Identität mit den Bestelldaten überprüfen; eine elektrische und fertigungstechnische Qualitätskontrolle wird von uns nicht durchgeführt.
- b) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung tragen wir alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten nur bis zur Höhe des Kaufpreises.
- c) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- d) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- e) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- f) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- g) Soweit nicht Vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- h) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- i) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

8. RÜCKGABE VON WAREN

- a) Eine Rückgabe von Waren ist nur mit einer von 2components vergebenen Return Material Authorisations-Nummer ("RMA" = Materialrückgabe-Genehmigung) möglich. Eine Rückgabe von Waren wegen erkennbaren Mängeln muss innerhalb von einer Woche nach Eingang der Ware angezeigt werden. Verdeckte Mängel müssen innerhalb einer Woche nach Entdeckung mitgeteilt werden. Eine verspätete Anzeige führt zum Verlust des Rückgaberechtes.
- b) Alle zurück gelieferten Waren müssen versandkostenfrei an 2components gesendet werden. Vor Rücksendung von Waren muss der Kunde 2components die genaue Beschreibung des Mangels sowie der Umstände und des Zeitpunktes der Entdeckung mitteilen.
- c) Grundsätzlich können außer im Fall der Mangelhaftigkeit der Ware keine Waren zurückgegeben werden. Wenn 2components einer Rückgabe oder Stornierung von Waren ausdrücklich zustimmt, die nicht auf einen Gewährleistungsfall zurückzuführen sind, behält 2components sich das Recht zur Erhebung von Rückgabe- oder Stornierungsgebühren vor, einschließlich solcher in der RMA angegebenen Gebühren. Die Erteilung der Zustimmung steht im freien Ermessen von 2components.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- a) 2components haftet nur (i) bei eigenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen, (ii) für Betrug oder (iii) für zumindest fahrlässig von 2components oder dem ihm zugerechneten Personen verursachte Personen- oder Gesundheitsschäden oder bei (iv) anderen zwingenden gesetzlichen Regelungen unbeschränkt.
- b) Soweit rechtlich möglich haftet das Unternehmen, gleichwohl aus welchem Rechtsgrund, nicht für indirekte Schäden und entgangenen Gewinn, dies umfasst unter anderem auch entgangenen Umsatz, Schließungskosten, Kosten der Produktion, Verlust an Kunden und Ansehensverlust. Der Schaden ist in diesen Fällen jedenfalls in Höhe des Preises für die betroffenen Waren beschränkt.
- c) 2components ist nicht für Schäden an Softwareprogrammen verantwortlich, wenn der Kunde nicht alle zumutbaren Maßnahmen zur Daten- und Programmsicherung unternommen hat.

10. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für die Lieferungen und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen 2components und dem Kunden sich ergebenden Streitigkeiten ist München. Die Beziehungen zwischen 2components und dem Kunden regeln sich ausschließlich nach deutschem Recht. UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNG

Sollten einzelne dieser Bedingungen, gleich aus welchem Grunde, unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.